

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Anpassung des Investitionshaushalts Dezernat 00 und 01 an die Vorgaben des Regierungspräsidiums**
Bezug:
Anlagen: Anlage Übersicht der Investitionsmaßnahmen Dez. 00 und 01

Zusammenfassung:

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Jahr 2025 die haushaltsrechtliche Genehmigung versagt. Die entsprechende Mitteilung der Aufsichtsbehörde datiert vom 28. April 2025.

Infolge dieser Entscheidung stehen Stadtverwaltung und Gemeinderat vor der komplexen Herausforderung, durch weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen die Grundlage für eine überarbeitete, genehmigungsfähige Haushaltssatzung zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund legt die Verwaltung dar, welche weiteren haushaltswirksamen Anpassungen im Finanzhaushalt vorgenommen wurden, um den Anforderungen des Regierungspräsidiums in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Ziel aller Maßnahmen ist es, die strukturelle Leistungsfähigkeit der Stadt langfristig zu sichern und damit sowohl die finanzielle Stabilität als auch die Handlungsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederzuerlangen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgenommenen Anpassungen im Investitionsprogramm reduzieren sich die veranschlagten Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025 um rund 0,9 Mio. Euro. Auch im weiteren Finanzplanungszeitraum ist eine entsprechende Absenkung der Auszahlungsbeträge zu verzeichnen.

Diese Reduzierung wirkt sich zugleich positiv auf den Finanzierungsbedarf aus: Der Umfang erforderlicher Darlehensaufnahmen verringert sich entsprechend, was wiederum zu einer spürbaren Entlastung bei den damit verbundenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen führt.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Schreiben vom 28. April 2025 hat das Regierungspräsidium Tübingen die eingereichte Haushaltssatzung beanstandet. Über die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wurde der Verwaltungsausschuss am selben Tag im Rahmen der Vorlage 105/2025 informiert.

Vor diesem Hintergrund sind Verwaltung und Gemeinderat nun gefordert, das weitere Vorgehen zu erörtern und unter Berücksichtigung der vom Regierungspräsidium formulierten Vorgaben eine überarbeitete und genehmigungsfähige Haushaltssatzung zu erarbeiten.

2. Sachstand

Aufgrund eines im März prognostizierten, in dieser Form nicht vorhersehbaren Rückgangs der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 wurde die Stadtverwaltung mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 28. April 2025 dazu aufgefordert, das geplante Haushaltsergebnis um weitere rund 12 Mio. Euro zu verbessern.

Das im Januar vom Gemeinderat gemeinsam mit der Haushaltssatzung beschlossene Konsolidierungskonzept, das Einsparungen in Höhe von etwa 12,4 Mio. Euro vorsieht, erweist sich vor diesem Hintergrund als nicht ausreichend. Auf Basis der aktuellen Zahlen ist es erforderlich, nochmals Einsparungen in vergleichbarer Größenordnung zu realisieren, um die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts sicherzustellen.

Dies setzt substantielle Ausgabenkürzungen sowie Einnahmeerhöhungen in nahezu allen Aufgabefeldern voraus. In diesem Kontext ist auch eine vertiefte Betrachtung des Finanzhaushalts unumgänglich, da sämtliche Investitionsmaßnahmen vollständig über Kreditaufnahmen finanziert werden.

Als ersten Schritt hat die Verwaltung daher sämtliche Projekte des Finanzhaushalts einer systematischen Überprüfung unterzogen und diese anhand der vom Regierungspräsidium vorgegebenen Bewertungskriterien eingeordnet.

3. Vorgehen der Verwaltung

Um zu einer erneuten Beschlussfassung der Haushaltssatzung zur Vorlage beim Regierungspräsidium zu kommen, hat die Verwaltung die Projekte des Finanzhaushalts nach den folgenden 4 Kriterien geprüft und in der Liste Investive Projekte (Anlage 1) zusammengefasst:

- 1) bereits laufende Vorhaben; Ausfinanzierung bereits begonnener Investitionsvorhaben (Fortsetzungsmaßnahmen), die Maßnahme muss bereits im Vorjahr (baulich) begonnen worden sein.
- 2) unabweisbare Investitionen; es besteht eine Rechtsverpflichtung aus öffentlich- oder privatrechtlichen Normen, Verträgen oder anderen Rechtstiteln.
- 3) unaufschiebbare Investitionen; besteht keine zwingende Rechtsverpflichtung, dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nur zur Weiterführung notwendiger Aufgaben und auch hierfür nur im unaufschiebbaren Umfang geleistet werden. Bedeutet, dass neben der Prüfung der Notwendigkeit der Aufgabe selbst, zu prüfen ist, ob sich die Erfüllung ohne Schaden für die Gemeinde oder für Dritte bis zum Erlass der Haushaltssatzung aufschieben lässt.
- 4) rentierliche Vorhaben; entweder wirtschaftlich oder hohe Zuschüsse. Hier muss dann aber auch der sich an die Baumaßnahme anschließende laufende Betrieb betrachtet werden. Die Folgekosten müssen finanziert/getragen werden können.

Das Regierungspräsidium weist in seinem Beanstandungsschreiben ausdrücklich darauf hin, dass bei der Anwendung der vorgegebenen Bewertungskriterien ein besonders strenger Maßstab anzulegen ist.

Neben der Einzelbetrachtung konkreter Investitionsvorhaben wurden auch pauschale Kürzungen bei den sogenannten Allgemeintöpfen – insbesondere für allgemeine Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen – vorgenommen.

Die vorliegende Liste investiver Maßnahmen, die nicht dem Bereich der Baumaßnahmen zuzuordnen sind (Dezernate 00 und 01), stellt den Verwaltungsvorschlag dar. Sie berücksichtigt nicht nur die haushaltsrechtliche Interimsphase, sondern soll auch als Grundlage für die überarbeitete Haushaltssatzung dienen. Auf Basis dieser Vorschlagsliste erarbeitet die Verwaltung eine konsolidierte Änderungsliste, die dem Gemeinderat im Rahmen der zweiten Beschlussfassung zur Haushaltssatzung Ende Juli zur Entscheidung vorgelegt werden soll. In diesem Zusammenhang sind weiterführende Erläuterungen möglich und vorgesehen.

Bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 15. Mai 2025 wurde dem Gemeinderat die systematische Kategorisierung der investiven Maßnahmen des Baudezernats vorgestellt und näher erläutert.

4. Lösungsvarianten

Die ausgewählten Kriterien in der vorliegenden Liste (Anlage) wurden bei einem gemeinsamen verwaltungsinternen Termin abgewogen, die gesetzten Kreuze können in Einzelfällen aber auch anders ausfallen. Die Entscheidungen sind in allen Fällen gut zu erläutern und nach den Maßgaben des Regierungspräsidiums zu begründen.

